

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 957

vom 11. Mai 2004

Gemeinde Itingen, Mutation Quartierplanreglement "Grabenacher"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Itingen hat am 16. Februar 2004 eine Änderung des Quartierplanreglementes "Grabenacher" beschlossen. Es handelt sich dabei um Anpassungen bezüglich Gebäudeprofil und Parkierung (Artikel 3 und 7).

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 22. März 2004 unterbreitet der Gemeinderat Itingen den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Itingen am 16. Februar 2004 beschlossene Mutation des Quartierplanreglementes "Grabenacher" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 31/QR/4/1 (Mutation Artikel 3 und 7 Quartierplanreglement "Grabenacher") versehenen Exemplare des Mutationsreglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Itingen, 4452 Itingen
- Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 38

— vom 4. Januar 1994

Gemeinde Itingen, Quartierplanvorschriften "Grabenacher"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Itingen hat am 23. Juni 1993 die Quartierplanvorschriften "Grabenacher" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Itingen (Schreiben vom 12. November 1993) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

D. Für die architektonische und städtebauliche Prüfung solcher Planungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die "Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen", eingesetzt. An ihrer Sitzung vom 7. September 1992 hat diese Kommission die Quartierplanung "Grabenacher" behandelt und gutgeheissen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Itingen am 23. Juni 1993 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Grabenacher" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 31/ZPS/3/2 und 31/QP/4/0 (Quartierpläne Nr. 1 und 2) sowie 31/QR/4/0 (Quartierplan-Reglement) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Itingen, 4452 Itingen
- Gilgen und Stebler, Architekten AG,
Austrasse 95, 4051 Basel
- Ingenieure und Raumplaner, Stierli + Ruggli,
Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Vermessungsbüro, Schenk AG,
Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

